

Zur Methodik des griechischen Unterrichts.

Durch die revidierten Lehrpläne vom März 1882 für Gymnasien hat unter allen Lehrgegenständen der griechische Unterricht die wesentlichste Umgestaltung erfahren. Schon die Forderung eines Versetzungsskriptums bei dem Übergange von Obersekunda nach Prima*) und einer Übersetzung aus dem Griechischen in der Reifeprüfung hat ihm einen ganz neuen Charakter aufgeprägt. Die bedeutungsvollste Änderung aber ist die Verlegung des Anfangsunterrichtes von der Quarta nach Tertia. Sie ist, wie die Motive zu den Plänen besagen, in der Absicht erfolgt, „um das Zusammentreffen von drei neuen Lehrgegenständen in der Quarta zu vermeiden: der Mathematik, des griechischen und des eigentlich historischen Unterrichts, die fruchtbringend in sich aufzunehmen ein erheblicher Teil der Schüler nicht vermochte.“

Sodann glaubte man wohl nicht mit Unrecht, dass der Schüler, der geistig und körperlich um ein Jahr älter geworden, auch die Schwierigkeiten einer neuen Sprache leichter bewältigen werde. Zudem suchte man das Verhältnis zwischen dem alten und neuen Lehrpläne dadurch auszugleichen, dass man dem griechischen Unterrichte vom Beginn desselben in der Untertertia bis Obersekunda einschliesslich wöchentlich eine Stunde mehr zugewiesen hat. Früher nämlich wurden von der Quarta an bis Obersekunda einschliesslich wöchentlich sechs Stunden, also im Jahre — das Schuljahr zu 40 Wochen gerechnet — ungefähr 1200 Stunden Griechisch erteilt. Jetzt werden etwa 1120 Stunden jährlich diesem Unterrichtszweige gewidmet. Daraus ergibt sich ein Ausfall von 80 Stunden.

Bedenkt man, dass die Forderungen im Griechischen beim Abiturientenexamen im wesentlichen dieselben, wie früher geblieben, dass also trotz des scheinbar unbedeutenden Ausfalles, in Wirklichkeit innerhalb vier Jahren das geleistet werden soll, wozu früher fünf Jahre erforderlich waren, so ergibt sich von selbst die Frage: „Ist das in den neuen Lehrplänen erstrebte Ziel erreichbar?“

Soweit meine Erfahrung reicht, kann ich diese Frage bejahen, wenn man die Forderungen der neuen Lehrpläne in geeigneter Weise auf die einzelnen Klassen verteilt und dann auf ihre Durchführung mit Gewissenhaftigkeit und Energie hinarbeitet.

Das zu erreichende Ziel ist: „Sicherheit in der attischen Formenlehre, Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialekts, Kenntnis der Hauptlehren der Syntax, Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes, eine nach dem Masse der verfügbaren Zeit umfassende Lektüre des Bedeutendsten aus der klassischen poetischen und prosaischen Litteratur, welche geeignet ist, einen

*) Dieses Skriptum ist laut Anordnung des Kultusministers vom 27. Dezember 1890 wieder in Wegfall gekommen.

bleibenden Eindruck von dem Werte der griechischen Litteratur und von ihrem Einflusse auf die Entwicklung der modernen Litteraturen hervorzubringen.“ (Lehrpl. I, A, 2, 4.)

Diesem bestimmt ausgesprochenen Gesamtziel gegenüber wird der Schule freie Hand gelassen, über das Mass der Leistungen für jede Klasse, sowie über die Art der Aneignung des ihr zugewiesenen Stoffes Bestimmungen zu treffen.

Aus der Reihenfolge der Forderungen in den Lehrplänen ergibt sich meines Erachtens das Mass der Leistungen für jede Klasse, d. h. die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Stufen. Demnach würde, was die grammatische Seite des Unterrichts anlangt, Sicherheit in der attischen Formenlehre in den beiden Jahreskursen der Tertia anzustreben, die Aneignung der Formenlehre des epischen Dialekts und die Kenntnis der Hauptlehren der Syntax, womit gleichzeitig der Abschluss des grammatischen Unterrichts ausgesprochen ist, Aufgabe der Unter- und Obersekunda sein. Für die Prima bliebe dann nur übrig, „gelegentliche Wiederholung zur festen Einprägung der gelernten Regeln.“

Die Zahl der grammatischen Stunden, in welche auch die schriftlichen und mündlichen Übungen im Übersetzen fallen, wird auf der untersten Stufe auf sieben, von der Obertertia bis einschliesslich Obersekunda auf drei Stunden wöchentlich festzusetzen sein. Für die Prima genügt eine Stunde.

Die Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes, durch welchen „die Befriedigung an fortschreitender Leichtigkeit der Lektüre gewonnen wird, und durch welche die Beschäftigung mit derselben ihre Wirkung über die Schulzeit hinaus erstreckt“, muss in allen Klassen gleichmässig das Hauptaugenmerk des Lehrers sein. Empfehlenswert für diesen Zweck ist es, einige Minuten vor dem Beginn der Lektüre dem Abfragen von Vokabeln und Redewendungen, womit sich mit Leichtigkeit die Repetition erwähnter syntaktischer Regeln verbinden lässt, zu widmen. Für die Obertertia namentlich ist eine derartige Behandlungsart eine recht gute Vorbereitung für die Aufgabe der nächsten Klasse.

Eine „umfassende Lektüre nach Massgabe der verfügbaren Zeit“ gehört den beiden letzten Klassen an.

Was die Art und Weise der Aneignung des jeder Klasse zugewiesenen Stoffes anlangt, so wird beim Beginn des Unterrichts zunächst auf eine äusserst sorgfältige Schrift, sodann bei den Leseübungen auf eine deutliche und klare Aussprache mit genauer Berücksichtigung der kurzen und langen Vokale, und wenn die Accentlehre beendet ist, auf die richtige Betonung der Worte auf das strengste zu achten sein. Selbst die kleinste Unregelmässigkeit hierin darf nicht ungerügt bleiben. Der Schüler gewöhnt sich dadurch an ein richtiges Sprechen, was wiederum, wie die Erfahrung lehrt, ein richtiges Schreiben zur Folge hat; denn wie man spricht, so schreibt man gewöhnlich. An diese Übungen reiht sich stufenweise die Durchnahme und die öftere Repetition der Deklinationen, der Pronomina, der Zahlwörter und der Komparationsformen. Das Hauptgewicht aber ist auf die genaue Einprägung der regelmässigen Konjugation einschliesslich der verba contracta zu legen.

Die verba liquida möchte ich nach der Obertertia verlegt wissen. Ich weiss, dass ich mit dieser Forderung ziemlich allein stehe. Die Direktoren-Versammlungen, in denen der griechische Unterricht Gegenstand der Verhandlungen war, haben als Pensum der Untertertia die Formenlehre einschliesslich der verba liquida verlangt. Ja, vereinzelt ist man sogar soweit ge-

gangen, eine Erweiterung des Pensums durch Herübernahme der Verba auf μ anzustreben mit der Begründung, dass die Untertertia in sieben Wochenstunden mehr leisten kann, als früher in der Quarta bei sechs Stunden geleistet worden ist. (Direkt.-Vers. Schleswig-Holstein 1889 pag. 27.)

Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen und halte das Pensum der Untertertia bis einschliesslich der verba contracta für gross genug. Die Schwierigkeiten einer neuen Sprache, zumal in einer Klasse, wo neben begabten Schülern nicht selten eine grosse Zahl ungeeigneter Elemente sich befinden, können nur durch langsames Vorrücken überwunden werden, und soll ein gleichmässiges Wissen, ein allgemein befriedigender Stand der Klasse erzielt werden, so ist dies nur möglich durch ein mässig begrenztes Pensum, das, immer wiederholt, eine gute Grundlage und die sichere Gewähr für die Erreichung des Zieles in der nächstfolgenden Klasse giebt. Diese Aufgabe würde aber durch eine Herübernahme der verba liquida und der verba auf μ meines Erachtens nicht gelöst werden.

In der Obertertia ist in den ersten Wochen eine Wiederholung des vorjährigen Pensums vorzunehmen und daran die Erweiterung der Formenlehre: die verba liquida, die verba auf μ und die verba anomala, soweit sie allgemein gebräuchlich sind, anzuschliessen. Syntaktische Regeln dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie zum Verständnis der Lektüre dienen.

Dass dieses scheinbar grosse grammatische Pensum ohne Überbürdung der Schüler leicht zu bewältigen ist, vorausgesetzt immer, dass in Untertertia eine sichere Beherrschung der Verbal-flexion erzielt worden ist, kann ich wenigstens aus vieljähriger Erfahrung bestätigen. Mit der Obertertia ist die Formenlehre abzuschliessen, und bei der Versetzung nur derjenige Schüler zu berücksichtigen, der dieselbe voll beherrscht oder bei etwaigen Lücken der Hoffnung Raum giebt, er könne bei regelmässigem Fleisse diese leicht beseitigen.

Für die beiden Jahreskurse der getrennten Sekunden bleiben sonach die Hauptlehren der Syntax mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von den Präpositionen, vom Infinitiv und dem Participium, und die Formenlehre des epischen Dialekts zur Vorbereitung für die Lektüre des Homer und Herodot übrig. Die Aneignung dieses grammatischen Pensums muss eine vollständig sichere sein und eine Versetzung nach Prima nur unter dieser Bedingung erfolgen.

Da mit der Obersekunda der grammatische Unterricht seinen Abschluss gefunden haben muss, so ergibt sich, dass für die Prima zur Wiederholung und Befestigung der hauptsächlichsten für die Lektüre unbedingt notwendigen syntaktischen Regeln, wie der Lehre vom Infinitiv, vom Participium und von den Partikeln eine grammatische Stunde vollauf genügt. Ja, ich bedarf derselben nicht einmal ganz. Da ich nur ein eng begrenztes Pensum durchnehme und dasselbe dann von den Schülern mehrmals wiederholen lasse, so genügen dazu 20 bis 30 Minuten. Die übrige Zeit verwende ich regelmässig zum Extemporieren, einer Übung, der sich die Primaner aus natürlichen Gründen mit einem gewissen Interesse hingeben.

An diese grammatische Schulung schliessen sich bis Obersekunda incl. schriftliche Übersetzungsübungen ins Griechische mit steter Berücksichtigung der Lektüre, um durch diese die Kenntnis der Formenlehre und der Syntax zu festigen und die Sicherheit des Übersetzens zu fördern. Nur in der Prima lasse ich aus dem Griechischen in das Deutsche übersetzen, um zum sicheren Verständnis und zur korrekten Wiedergabe des griechischen Textes anzuleiten. Freilich habe ich dabei die unliebsame Bemerkung gemacht, dass der Primaner, der sich den neuen Lehrplänen gemäss von dem deutsch-griechischen Skriptum befreit weiss, leicht geneigt ist, die

Grammatik als nebensächlich zu betrachten. Dieser Erscheinung suche ich seit einiger Zeit, und wie ich glaube, nicht ohne Erfolg, dadurch entgegenzuarbeiten, dass ich in der Grammatikstunde, wie oben angedeutet, verfare, sodann bei der schriftlichen Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche, auch den diktierten griechischen Text korrigiere und aus diesen beiden Arbeiten das Mass der sprachlichen Ausbildung und der Gewandtheit in der Wiedergabe des Textes beurteile.

Das Diktat, welches nach § 8, 2 der Prüfungsordnung gefordert wird, erfolgt mit der grössten Sorgfalt in Bezug auf Aussprache und Betonung. Trotz dessen bleiben Missverständnisse nicht aus, die besonders bei der Reifeprüfung von unangenehmen Folgen sein können. Aus diesem Grunde ist von mehreren Seiten bereits (so in der genannten Direkt.-Vers. in These 9) die Aufhebung der Änderung im neuen Abiturientenprüfungsreglement, „dass der zu übersetzende Text den Schülern diktiert werden soll“, gefordert worden. Ich möchte mich damit nicht einverstanden erklären. Fürs erste nämlich wird ein aufmerksamer Schüler meines Erachtens ein Missverständnis selbst herausfinden, weil ihm die entsprechende Übersetzung keinen rechten Sinn bietet, und ohne Scheu um ein nochmaliges Diktat der betreffenden Stelle bitten. Eine Berichtigung, ja wenn nötig, selbst ein Vorbuchstabieren des missverstandenen Wortes halte ich dann für geboten. Auch lasse ich, um Irrtümer möglichst auszuschliessen, das Diktat satzweise von den Abiturienten wiederholen und lese darauf den Text mit einer dem Inhalte entsprechenden Betonung nochmals vor. Ich habe bei solcher Praxis in den Prüflingen stets eine gewisse Beruhigung und Zuversicht auf das Gelingen ihrer Arbeit hervorgerufen.

Sodann frage ich, was soll an die Stelle des Diktats treten? Soll der gedruckte Text den Prüflingen vor dem Beginn der Arbeit eingehändigt werden? Soviel Exemplare dürfte wohl selten eine Anstalt besitzen, und selbst wenn diese vorhanden wären, so liegt es nahe, dass, sobald mit der Zeit der Kreis der Schriftsteller, aus denen die Prüfungsarbeiten gegeben werden, bekannt ist, jeder Abiturient auch mit den betreffenden Übersetzungen sich versehen wird. Oder soll ihnen gesagt werden, welche Schriftsteller sie mitzubringen haben? Sie würden sicherlich auch das deutsche Material mitbringen. Ebenso ist ein Lithographieren des Textes unthunlich; denn abgesehen von der Frage, wer die Kosten dafür tragen sollte, würden auch hierbei Unterschleife nicht ausgeschlossen sein.

Das Diktat ist demnach eine wohlweise Einrichtung, an dessen Stelle kaum Besseres gesetzt werden könnte.

Den Stoff dazu entnehme ich der Prüfungsordnung § 7, 2 entsprechend aus einem für die Prima geeigneten Schriftsteller und wähle einen Abschnitt, von dem ich überzeugt bin, dass ihn der Schüler zu beherrschen vermag. Der eben daselbst ausgesprochenen Forderung, es solle das gegebene Stück „frei von besonderen Schwierigkeiten sein“, — eine Forderung, die nicht leicht zu erfüllen ist, weil wohl selten ein Abschnitt ohne besondere Schwierigkeiten zu finden ist, — suche ich dadurch nachzukommen, dass ich schwierige Stellen, deren richtige Übersetzung ich nicht erwarten kann, weglasse oder statt derselben ohne Schädigung des Sinnes etwas anderes setze.

Der Gebrauch des Lexikons ist bei den Prüfungsarbeiten zu gestatten. Die zehnte Direktoren-Versammlung der Provinzen Ost- und Westpreussen sieht darin (These 8) einen Widerspruch mit den Bestimmungen über Aneignung eines ausreichenden Wortschatzes. Es ist wohl kein Widerspruch. Unter „ausreichendem Wortschatze“ kann doch schwerlich ein Wortschatz gemeint sein, der für jede Stelle der in den Kreis der Schullektüre fallenden Autoren „ausreicht“,

sondern ein Wortschatz, welchen der Schüler sich aus den in der Klasse gelesenen Stücken oder Teilen eines Prosaikers oder Dichters angeeignet hat. Da aber den Abiturienten Abschnitte aus „Schriftstellern, die in der Schule nicht gelesen sind“ zu geben vorgeschrieben ist, (§ 7, 2 der Prüfungsordnung), so reicht selbst ein grosser Wortschatz, über den sie etwa verfügen, nicht aus; denn in jenen können Vokabeln enthalten sein, die in der Klassenlektüre entweder gar nicht oder nur selten vorgekommen, und deshalb bereits vergessen sind. Darum stimme ich der in der Direktoren-Versammlung der Provinz Schleswig-Holstein 1889 pag. 75 ausgesprochenen Ansicht bei, dass die Beseitigung des Lexikons, „eine erhebliche Erschwerung der Prüfung sein würde, und dass die geistige Reife eines Schülers sich gerade in dem richtigen Gebrauche des Wörterbuches bekunde.“

Wird nun in der angegebenen Weise verfahren, so sind, glaube ich, die Forderungen der Prüfungsordnung in Bezug auf Grammatik und lexikalisches Wissen erfüllbar.

Die Lehrpläne verlangen ferner: „ein solches Verständnis des Bedeutendsten aus der klassischen poetischen und prosaischen Litteratur, welches geeignet ist, einen bleibenden Eindruck von dem Werte der griechischen Litteratur hervorzubringen.“

In dem Ausdrücke „des Bedeutendsten“ liegt das Ziel des griechischen Unterrichts ausgesprochen: „Einführung in die nach Form und Inhalt vollendetsten, die geistige und sittliche Ausbildung der Jugend fördernden Schriftwerke der griechischen Litteratur.“ (These 1 der zehnten Direkt.-Vers. der Prov. Ost- und Westpreussen 1883.)

Die Schule hat jederzeit dieser Forderung Rechnung getragen und jederzeit sind nur solche Schriftsteller der Jugend vorgelegt worden, die das Gute in schönster Form darboten.

Um einen „bleibenden Eindruck“ hervorzubringen, müssen die Schriftwerke auch ihrem Inhalte nach den Schülern Interesse abgewinnen; denn dann ist sicher anzunehmen, dass sie mit Lust und Liebe arbeiten und die Stunde, welche der Lektüre gewidmet ist, gleichsam als Erholungsstunde betrachten werden.

Empfehlenswert nach dieser Richtung hin sind für die Unter- und Obertertia: Xen. An. I—V; für Unter- und Obersekunda: Xen. Hell. I, II, 3, 11 bis II, 4: Die Herrschaft der Dreissig, der Kampf zwischen Kritias und Theramenes, die Wiederherstellung der Demokratie; lib. III: die Verschwörung des Kinadon, Agesilaos in Asien, Ausbruch des korinthischen Krieges lib. IV, c. 1, 3—15: Heiratsstiftung des Agesilaos, 29—41: Zusammenkünfte desselben mit Pharnabazus; c. 2, 1—15: Agesilaos' Rückkehr nach Griechenland, Beratungen in Korinth und Rede des Timolaos; c. 3, 10—21: Seeschlacht bei Knidos und Landschlacht bei Koronea; c. 4, 1—13: Mordscenen in Korinth, Kampf zwischen den Mauern; c. 8, 7—15: Angriff auf Lakonien, Wiederaufbau der Mauern Athens durch Konon, Friedensvermittlung des Antalcidas; 25—30: Tod des Thrasybulos; lib. V: Spartas Politik gegen Olynth; lib. VI, 4, 1—26: Schlacht bei Leuktra. Xen. Mem. lib. I—III mit Auswahl. „Das Buch ist wohlgeeignet, den Schüler mit lebhafter Teilnahme für die hehre Gestalt des Sokrates zu erfüllen.“ Herod. VII, mit Auslassung von c. 36: Hellespontbrücken; c. 40 u. 41: Angabe der Marschordnung; c. 42 und 43: Zug von Sardes nach Abydos; c. 58: Zug vom Hellespont nach Doriskos, c. 61—99: die Musterung in Doriskos; c. 108—115: Zug von Doriskos bis Akanthos; c. 121—126: von Akanthos bis Therme; c. 184—187: die Zählung. Hom. Od. lib. I—XII. Für die Unter- und

Oberprima: Plat. Apol. Soer.; Criton; Eutyphron; Phaed. mit Auswahl. Demosth.: die olynthischen und philippischen Reden. Thuc. lib. I u. II mit Auswahl. Hom. Ilias, wenn möglich ganz. Soph. Oed. tyr.; Col.; Ant.; Aj.; Phil.

Die Vorschläge sind erfolgt zum Teil im Anschluss an die Vorschläge der Direkt.-Vers. Schleswig-Holstein 1889, pag. 68.

Was nun das bei der Lektüre anzuwendende Verfahren betrifft, so ist der grammatisch-stilistische Unterricht, der von jeher die Quelle der verschiedensten Klagen und Angriffe auf die Erziehungsweise der höheren Lehranstalten gewesen, auf das äusserste Mass zu beschränken; nur ungewöhnliche Satzkonstruktionen, Redewendungen, Bilder u. d. m., die ausserhalb des Gesichtskreises des Schülers liegen, sind zur Förderung des Verständnisses kurz zu erläutern. Treffen auch jene Klagen in Wirklichkeit nicht die Anstalten selbst, sondern die früheren Lehrpläne, die die Beurteilung eines Schülers meist nur nach seinem grammatischen Wissen forderten, so ist doch unleugbare Thatsache, dass eine Lektüre, bei der hauptsächlich grammatikalischer Unterricht getrieben wird, den Schülern leer und unerquicklich erscheint, dass diese bei einer reizlosen Behandlung des Schriftstellers ermatten, dann gleichgültig und nachlässig werden.

Ferner darf nicht zu viel gelesen werden. Eine mässige Beschränkung erzielt bessere Erfolge, als ein Viellesen, wodurch Oberflächlichkeit und Gleichgültigkeit hervorgerufen wird. Wo viel gelesen wird, greift der Schüler, wenn er allen Anforderungen genügen will, zu dem gefährlichsten Hilfsmittel, der Übersetzung. Einmal an diese gewöhnt, lässt er von ihr nicht mehr ab, und die Folge davon ist, dass er zum Extemporieren aufgefordert, oft kaum wenige Zeilen zu übersetzen vermag.

Gegen den Gebrauch dieser Übersetzungen, denen ich hauptsächlich die ungenügenden Erfolge in den fremden Sprachen zuschreibe, muss sich die ganze Kraft des Lehrers wendens teils durch Hinweise auf ihre Schädlichkeit, teils durch anleitende Vorbereitungen in der Schule, wenn nötig bis zur Obersekunda hinauf, hauptsächlich aber durch öfteres Extemporieren, wobei der Schüler seine Leistungsfähigkeit kennen lernt und zu einer gewissen Selbständigkeit und Sicherheit herangebildet werden kann.

Zur Gewinnung eines bleibenden Eindruckes von dem Werte der griechischen Litteratur gehört auch das Memorieren von nach Form und Inhalt geeigneten Stellen eines Prosaikers oder Dichters, die als wertvoller Besitz mit in das Leben hinausgenommen werden und nicht selten die Ursache dankbarer Erinnerungen sind.

Die Forderung endlich: „es solle durch die Lektüre ein bleibender Eindruck von dem Einflusse der griechischen Litteratur auf die Entwicklung der modernen Litteraturen hervorgerufen werden“, dürfte wohl deshalb für zu weitgehend zu halten sein, weil eine hinreichende Kenntnis der letzteren seitens der Schüler nicht vorausgesetzt werden kann. Vielleicht sind damit nur, wie Dr. Rothfuchs glaubt, „die reichen Beziehungen gemeint, welche hinsichtlich der charakteristischen Unterschiede der Dichtungsarten (Epik, Lyrik, Dramatik) und ihrer Eigentümlichkeiten und hinsichtlich der Metrik, Mythologie u. d. m. zwischen der griechischen und der deutschen Litteratur vorhanden sind. Der Einfluss auf andere moderne Litteraturen könnte nur dann vom Schüler gewürdigt werden, wenn er mit diesen genügend bekannt wäre, was nicht der Fall ist.“ Er wünscht demnach, dass diese hochklingende Forderung an den griechischen Unterricht etwas

herabgestimmt worden wäre, etwa durch den Zusatz: „soweit die Kenntnis dieser dazu befähigt“. (Vergl. Zeitschrift: „Gymnasium“ II. Jahrg. Nr. 4. Febr. 1884.)

Das Hauptgewicht aber ist auf das Verständnis des Gelesenen, auf den logischen Zusammenhang der Gedanken zu legen. Zu diesem Zwecke lasse ich stets vor dem Beginne der Lektüre kurz den Inhalt der durchgenommenen Kapitel angeben, wodurch gleichzeitig der Zusammenhang mit dem Folgenden klar gelegt wird, und die ethischen Momente herausfinden. Ebenso müssen die Zeitverhältnisse, in die uns die Lektüre versetzt, berücksichtigt werden. Das lässt wieder die Kenntnis des griechischen Lebens und der athenischen Staatsverhältnisse notwendig erscheinen, da ohne dieselbe ein Verständnis der griechischen Redner und Historiker, und somit eine genussreiche und fruchtbringende Lektüre nicht gut denkbar ist. Wer z. B. den Demosthenes mit Erfolg lesen will, muss die Schüler erst mit den Zeit- und Staatsverhältnissen, in und unter denen dieser grosse Redner lebte und wirkte, bekannt machen. Wer die Lektüre der Platonischen Schriften, beispielsweise die Apol. Socr., Crit., Phaedon, zu leiten hat, muss vorher eingehend den attischen Staatsprozess erläutert haben. Die aufgewendete Zeit wird reichlich ersetzt durch das grössere Mass des Verständnisses, sowie durch ein bei weitem rascheres Vorrücken in der Lektüre, da nunmehr die sonst notwendigen Erklärungen zum richtigen Verständnis des Gelesenen sich erübrigen.

In welcher Weise und in welcher Ausdehnung ich diese Sacherklärung gebe, wenn ich die letztgenannten Schriften mit den Schülern lese, will ich zunächst an der Darstellung des attischen Staatsprozesses zeigen. Ob ich damit das Rechte getroffen habe, überlasse ich der Beurteilung der Fachgenossen. Selbstverständlich erhebe ich nicht den Anspruch, in der folgenden Darlegung neue Aufschlüsse über das athenische Gerichtsverfahren zu bringen, ich will lediglich an einem Beispiele zeigen, mit welchem Masse von Vorkenntnissen die Schüler auszurüsten sind, ehe sie in die Lektüre einer Gerichtsrede eingeführt werden.

Der attische Staatsprozess.

Die richterliche Gewalt wurde in Athen von 6000 jährlich aus dem Volke durchs Los erwählten Bürgern ausgeübt, die im Besitze aller Ehrenrechte sein und das dreissigste Jahr zurückgelegt haben mussten. Man nannte sie Heliasten — *ἡλιασταί* — nach der Heliäa, der grössten und bedeutendsten unter den Gerichtsstätten Athens, oder kurz Richter — *δικασταί*. Sie können mit unseren Geschworenen verglichen werden. Die Gesamtzahl der Richter gliederte sich in zehn Abteilungen, jede zu 500. Der Überschuss von 1000 wurde, da Krankheiten, Todesfälle und sonstige Behinderungen Ausfälle verursachten, als Ersatzmannschaft aufgespart. Jede dieser Abteilungen bildete einen Gerichtshof — *δικαστήριον* —, womit auch der Ort, wo man zu Gerichte sass, bezeichnet wird, und war mit einem der zehn Buchstaben *A* bis *K* bezeichnet. Bisweilen bildeten auch kleinere Abteilungen zu zwei- und vierhundert, bisweilen auch grössere zu tausend und fünfzehnhundert und selbst zu zweitausend, in den seltensten Fällen die Gesamtheit der Geschworenen einen Gerichtshof. Waren nun die Gerichtshöfe, die unter der Leitung eines gesetzeskundigen Archonten, also unter einem Thesmotheten, standen, konstituiert, und ihnen, da es ausser der Heliäa mehrere Gerichtshöfe gab, der Ort, wo sie zu richten hatten, durchs Los

zuerteilt, so erhielt jeder Richter ein Täfelchen — *πινάκιον* —, das auf der einen Seite seinen vollen bürgerlichen Namen, auf der andern den Buchstaben seiner Abteilung trug; ferner führte er als äusseres Zeichen seiner Würde einen Stab von der Farbe und mit dem Buchstaben des Gerichtshofes, zu dem er sich zu begeben hatte, und dem er für den Zeitraum des ganzen Jahres angehörte. Mit dem Stabe zugleich erhielt er, seit Perikles den Richtersold eingeführt hatte, auch eine Marke, *σύμβολον*, gegen die er nach beendeter Sitzung von den Kolakreten, einer Art von Finanzbeamten, (*Κολῆ* und *ἀγείρω*, Sammler von Opferstücken), seinen Richtersold, *τριώβολον ἡλιαστικόν*, empfing. Alle Heliasten wurden beim Anfange des Richterjahres durch einen Eid zu unparteiischem Richterspruche verpflichtet, und einen zweiten Eid leisteten die Richter jeglichen Gerichtshofes vor Eröffnung der Sitzung.

Die Jurisdiktion erstreckte sich auf alle Arten von Rechtshändeln, mochten sie privater oder öffentlicher Natur sein. Die Kompetenz über die letzteren hatten sie aber erst, seit Perikles dem Areopag die Entscheidung dieser Prozesse entzogen hatte. Ausgenommen waren diejenigen öffentlichen Klagen, über welche der Rat der Fünfhundert oder die Volksversammlung zu entscheiden hatte.

Die allgemeinste Bezeichnung für Klage, sowohl für eine öffentliche, wie Privatklage, war *δίκη*. Der Gegenstand der Klage hiess *ἔγκλημα* und konnte die Verletzung eines bloss persönlichen oder eines öffentlichen Interesses sein. In ersterem Falle war der Prozess ein privater, eine *δίκη* im engeren Sinne (auch *ἄγων ἴδιος* — *δίκη ἴδια*), im letzteren ein öffentlicher, eine *γραφή* (auch *ἄγων δημόσιος* — *δίκη δημοσία* genannt).

Die Privatklagen zerfallen wieder in *δίκαι κατά τινος*, Klagen, welche gegen die Person des Verklagten wegen einer Rechtsverletzung gerichtet sind und einen Strafantrag enthalten, und in die *δίκαι πρὸς τινα*, wobei es sich nur um die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses handelt; die öffentlichen Klagen in die *δημόσια γραφαί*, wenn die Verbrechen unmittelbar den Staat und nur mittelbar die Person gefährden (Staatsverbrechen), und in die *ἴδια γραφαί*, wo umgekehrt durch das Verbrechen unmittelbar die Person und nur mittelbar der Staat gefährdet ist (Kriminalverbrechen).

Privatklagen konnten nur von dem unmittelbar Verletzten oder seinem *πίριος* angestrengt werden, öffentliche von jedem epitimen Bürger. Bei ersteren fällt die Busse dem Kläger anheim, bei letzteren ganz oder zum Teil dem Staate.

Ausser der *γραφή* gab es noch einige andere Formen der öffentlichen Klagen, unter denen die Eisangelie (*εἰσαγγελία*), die Endeixis (*ἐνδειξις*), die Phasis (*φάσις*) und die Euthyne (*εὐθυνα*) namentlich bemerkenswert sind.

Unter der Eisangelie verstand man im allgemeinen jede Art von Anzeige oder Denunziation (*μῆνσις*), im besonderen jedoch eine eigentümliche Klageform, über die wir nicht genau unterrichtet sind. Sie unterschied sich von der *γραφή* durch Gefahrlosigkeit für den Kläger, der weder, wie bei Privatklagen, Gerichtsgebühren (*πρωτανεῖα*) zu zahlen hatte, noch auch, wie bei öffentlichen Klagen, wenn er den fünften Teil der Stimmen nicht erhielt, von der üblichen Geldstrafe (1000 Drachmen) betroffen wurde. In späterer Zeit, als wegen der Gefahrlosigkeit Anklagen dieser Art sich sehr gehäuft hatten, fiel die Straflosigkeit weg. Angestrengt wurde diese Klage gegen alle, welche dem Staate nicht leisteten, was sie versprochen oder wozu sie sich verpflichtet

hatten, besonders wenn es die Ausführung wichtiger Geschäfte betraf. Die erste und am häufigsten vorkommende Art war gegen schwere Staatsverbrecher, Hochverräter, Religionsschänder oder solche Verbrechen gerichtet, welche durch keinerlei Gesetz vorgesehen waren; die zweite betraf Fälle, wo der Staat meist nur mittelbar in Frage kam, nämlich bei Klagen über schlechte Behandlung der Eltern durch Kinder, der Erbtöchter durch Anverwandte, der Mündel durch Vormünder (*εἰσαγγελία κακώσεως*); die dritte Gattung umfasste die Amtsvergehen der Diäteten (Schiedsrichter).

Die Endeixis richtete sich gegen den, welcher sich die Ausübung bürgerlicher Rechte anmasste, die ihm durch das Gesetz oder infolge eines richterlichen Erkenntnisses entzogen war.

Die Phasis, Anzeige, Entdeckung von Veruntreuungen, wodurch der Staat in seinen Einkünften geschmälert wurde, kam gegen diejenigen zur Anwendung, welche sich gegen die Zoll-, Handels- und Bergwerksgesetze vergangen hatten, sowie gegen solche, die das Vermögen ihrer Mündel nicht gewinnbringend angelegt oder gar verwahrlost hatten. Der Kläger erhielt einen Teil der Strafe als Belohnung, namentlich wenn es sich um Beeinträchtigung des Staates handelte.

Die Euthyne (*εὐθύνα* — *γραφὴ περὶ τῶν εὐθυνῶν*) war die Klage gegen einen abgetretenen Beamten wegen eines amtlichen Vergehens. Bei der Niederlegung ihres Amtes mussten alle Beamten vor den Logisten, einer Art Rechenschaftsbehörde, über die gesamte Amtsführung, sowie über die von ihnen verwalteten Gelder Rechenschaft ablegen, und durften, bevor diese stattgefunden, weder über ihr Vermögen frei verfügen noch das Land verlassen.

Der gewöhnliche Rechtsgang in öffentlichen und Privatprozessen war folgender:

Bevor die Klage eingereicht wurde, musste der Kläger, begleitet von zwei Zeugen, *κλητῆρες* genannt, sich zum Gegner (*ὁ φεύγων*) persönlich begeben und ihn auffordern, an einem bestimmten Tage vor der kompetenten Behörde sich zu stellen. Diese Aufforderung (*κλήσις* und *πρόσκλησις*; *καλεῖσθαι* und *προς-καλεῖσθαι*) musste wohl an einem öffentlichen Orte geschehen, da, wie es scheint, das Haus des Verklagten zu betreten nicht erlaubt war. Darauf ward die Klage schriftlich bei der Behörde eingereicht, in deren Geschäftskreis die betreffende Angelegenheit gehörte. Hierbei kommen vorzugsweise die neun Archonten, die Vorstände bei jeder Klage, in Betracht. Der erste unter ihnen hiess schlechtweg *ὁ ἄρχων*, dessen Name zur Bezeichnung des Jahres diente, daher er auch *ἄρχων ἐπώνυμος* genannt wurde. Zu seinem Ressort gehörten alle die Familienverhältnisse betreffenden Rechtssachen. Der zweite, *βασιλεύς*, leitete die Klagen, die den Kultus und die Staatsreligion betrafen; der dritte, *πολέμαρχος*, die Rechtshändel der Metöken und Fremden. Die übrigen sechs, Thesmotheten genannt, hatten alle anderen Rechtssachen unter sich, die nicht der Kompetenz eines anderen Beamten unterlagen.

Jede Klage musste ausdrücklich die Versicherung enthalten, dass die Vorladung an den Gegner in Gegenwart von Zeugen stattgefunden habe; fehlte diese, so wurde sie zurückgewiesen. Gegen falsche Anklagen stand dem Beklagten die *γραφὴ ψευδοκλητείας* zu.

Nahm die Behörde die Klageschrift an, so wurde sie entweder ganz oder im Auszuge von dem Schreiber der Behörde auf eine Tafel geschrieben, durch Anschlag bei dem Amtlokal zur öffentlichen Kenntnis gebracht und den Parteien ein Termin zur Voruntersuchung der Sache (*ἀνάκρισις*) anberaumt. In demselben wurde zunächst die Streitfrage (*ἀντιγραφὴ*) festgestellt; dann mussten Kläger und Verklagter ihre schriftlich einander entgegengestellten Behauptungen durch einen Eid erhärten. Dieser Eid heisst *διωμοσία* oder *ἀνωμοσία*. Ferner brachten in der Voruntersuchung beide Parteien alle Beweismittel, wie Gesetzesstellen, Dokumente, Zeugnisse und

die schriftlich verzeichneten Aussagen der Sklaven auf der Tortur herbei, um die Gesetzmässigkeit ihrer Forderungen und Weigerungen oder die Wahrheit der behaupteten Thatsachen klarzustellen. Auch der Eid war zur Bekräftigung der gegenseitigen Aussagen, namentlich, wenn keine Urkunden und Zeugen vorhanden waren, zulässig.

Alle die zuerst genannten Beweismittel wurden von der Behörde gesammelt, in eine Kapsel (*ἐχίτρος*) gelegt, und diese versiegelt bis zum Gebrauch am Gerichtstage aufbewahrt.

Am Gerichtstage oder dem Spruchtermine (*ἡ κυρία* sc. *ἡμέρα*) versammelten sich die durch das Los für den vorliegenden Fall erwählten Richter (*ἐπιτεκλήρωμένοι δικασταί*) in dem ihnen von der Behörde, die bereits die Voruntersuchung geführt und nun auch den Vorsitz bei Gericht, die *ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*, hatte, zugewiesenen Amtslokale. Darauf lud ein Herold die Parteien vor, und nach einer wahrscheinlich vorangegangenen religiösen Weihe las der Schreiber die Klageschriften vor. Diese Handlung hiess *εἰσαγωγή τῆς δίκης*, die Eröffnung der Gerichtsverhandlung.*) Die Vorlesung geschah wohl auch, wenn eine der beiden Parteien fehlte; denn die Richter mussten auch zu einem Kontumazerkenntnis über die Natur des Rechtshandels orientiert sein. blieb der Kläger ohne Grund aus, so nahm man an, dass er die Klage aufgegeben habe; fehlte der Verklagte, so wurde er in *contumaciam* verurteilt.

Waren beide Parteien anwesend, so wurden sie nach Vorlesung der Klageschriften der Reihe nach zum Reden aufgefordert.

Zuerst sprach der Ankläger, darauf hielt der Verklagte die Gegenrede. In Privatsachen konnte jede Partei zweimal, in öffentlichen nur einmal sprechen. War jemand der Rede nicht mächtig, so konnte er eine von einem Logographen ausgearbeitete Rede vortragen; auch Beistände, *συνήγοροι*, mitzubringen, und diese für sich reden zu lassen, war erlaubt.

Die Zeit zum Reden war jeder Partei durch die Wasseruhr (*κλεψύδρα*) zugemessen, deren Lauf nur während der Vorlesung der Aktenstücke und anderer Beweismittel, worauf die Rede Bezug nahm, gehemmt wurde. Auch die Anwesenheit der Zeugen, deren Aussagen verlesen wurden, verlangte das Gesetz, um dieselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend anzuerkennen. Gegen diejenigen, welche trotz ihres Versprechens nicht erschienen waren, stand den Beteiligten eine Klage auf Schadenersatz zu (*δίκη βλάβης* und *δίκη λιπομαρτυρίου*).

Den Kläger durfte der Verklagte, so lange jener sprach, nicht unterbrechen; diesem selbst aber war es erlaubt, Fragen an den Kläger zu stellen, die dieser zu beantworten gesetzlich verpflichtet war. Dagegen konnten die Richter jedem ins Wort fallen, falls er ihnen Ungehöriges vorzubringen schien oder sie eine genauere Auskunft über irgend einen ihnen noch unklaren Punkt verlangten.

Der Inhalt der Reden war oft genug weniger darauf berechnet, die Richter aufzuklären und sie von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen, als um ihr Mitleid oder ihren Zorn zu erregen.

Um Mitleid zu erwecken, scheute man sich nicht, Weiber und Kinder, Greise, hilflose Eltern oder einflussreiche Freunde mitzubringen, um durch sie auf die Richter einzuwirken. Auch Täuschungen und Entstellung der Wahrheit verschmähte man nicht, wenn dies zum Ziele führen

*) Gleichbedeutende Ausdrücke sind: *εἰσοδος τῆς δίκης* Plat. Crit. c. V. sowie *εἰσάγειν (τὴν δίκην)*, *εἰσιέναι* und *εἰσέρχασθαι*.

konnte, kurz man brachte alles vor, was in den Augen der Richter der einen Partei zu nützen, der andern zu schaden vermochte. Alle diese Mittel, welche den Zweck hatten, einem unparteiischen Urteile der Richter entgegenzuwirken (Plat. Apol. Socr. c. 23.), waren natürlich geeignet, dem strengen Recht Eintrag zu thun, mussten aber doch erlaubt gewesen sein; wenigstens finden wir ausser beim Areopag nirgend ein ausdrückliches Verbot derselben.

Nach Anhörung der Reden wurden die Richter durch einen Herold zur Abstimmung aufgefordert. Dieselbe erfolgte ohne vorangegangene Beratung verdeckt (geheime Abstimmung) teils mittelst weisser und schwarzer Steinchen (*ψηφοί*) oder Bohnen (*κύαμοι*), teils mittels Erzkügelchen (*σπόνδυλοι*). Zum Lossprechen diente ein volles Kügelchen (*ἄτρητος* oder *πλήρης*), zum Verdammen ein durchlöcherntes (*τετραπημένη*); von den Bohnen verurteilten die schwarzen, und sprachen los die weissen. Bei Stimmgleichheit galt der Verklagte für losgesprochen.

Erhielt der Kläger nicht wenigstens den fünften Teil der Stimmen für sich, so verfiel er bei Privatprozessen in die Strafe der Epobelie (*επωβελία*), d. i. des sechsten Teils der Summe, um die es sich handelte (von einer Drachme also einen Obol, daher der Name), bei öffentlichen aber in eine Busse von 1000 Drachmen,*) womit zugleich eine einseitige Atimie verbunden war, die ihn des Rechtes beraubte, die Klage, die er verloren hatte, je wieder anzustrengen. Die gleiche Strafe traf ihn, wenn er ohne Grund vor Gericht nicht erschien, was man, wie bereits oben bemerkt, dahin deutete, dass er die Klage als aussichtslos 'aufgegeben habe; während der nicht erschienene Verklagte in contumaciam verurteilt wurde.

Jede Strafe oder Busse, durch welche ein Vergehen oder Verbrechen gesühnt wurde, hiess *τίμημα*. Das Timema war entweder schon durch das Gesetz bestimmt oder wurde durch eine Schätzung (*τίμησις*) des Gerichtshofes gefunden oder war durch Übereinkunft der Parteien schon im voraus geregelt. Darnach unterschied man *ἀγῶνες τιμητοί*, schätzbare Prozesse, also solche, bei denen die Strafe durch die Richter festgesetzt wurde, von unschätzbaren, *ἀγῶνες ἀτιμητοί*, bei denen die Strafen das Gesetz oder die Übereinkunft der streitenden Parteien bestimmte. Bei den ersteren setzte der Kläger schon in der Klageschrift dem Verklagten ein Timema (*τιμᾶσθαι τῷ φεύγοντι* — *ἐπιγράφειν* oder *ἐπιγράφεσθαι τίμημα*) und zwar musste der Antrag auf eine Leibesstrafe oder auf eine bestimmte Geldsumme gehen. War nun von den Heliasten das Schuldig gesprochen, so folgte eine zweite Verhandlung über die festzusetzende Strafe, wobei der Angeklagte einen Gegenantrag machen konnte (*ἀντιτιμᾶσθαι, τιμῶν ἐναντῶ*. Plat. Ap. Socr. c. 26.). Zwischen beiden Anträgen hatten die Richter zu wählen, doch stand es ihnen wahrscheinlich auch frei, auf eine Milderung oder Schärfung der Strafe zu erkennen.

Der Ausspruch der Richter wurde von dem Gerichts-Hegemon öffentlich verkündet und darauf die Sitzung geschlossen.

Die Strafen in Kriminalsachen waren Tod, Verbannung, Gefängnis, Verlust der Freiheit, Atimie, d. i. Verlust der bürgerlichen Rechte, Vermögenskonfiskationen und Geldbussen. Nichtbürger konnten in die Sklaverei verkauft werden. Alle diese Arten von Strafen fasst die attische Gerichtssprache in die Worte *παθεῖν ἢ ἀποῖσαι* (Plat. Ap. Socr. c. 26.) zusammen.

Die Vollziehung der Strafen bei Staats- und Kriminalverbrechen lag den Elfmännern (*οἱ ἑνδεκα*) ob (wir können sie gerichtliche Vollziehungsbeamte nennen), in Privatsachen wurde sie

*) Nach unserem Gelde etwa 780 Mark.

der obsiegenden Partei überlassen. Die obrigkeitliche Behörde trat letzterer nur dann helfend zur Seite, wenn ihr bei der Vollstreckung Hindernisse bereitet wurden.

Appellation von dem Ausspruche eines heliastischen Gerichtes fand nicht statt, wohl aber gab es gewisse Rechtsmittel, um ein ungerechtes Urteil rückgängig zu machen, was namentlich dann geschah, wenn der Verurteilte die Unrichtigkeit der Zeugenaussagen nachweisen konnte. Gegen Kontumazialurteile konnte auf restitutio in integrum geklagt werden, wenn der Beweis erbracht wurde, dass jemand gar nicht vorgeladen oder dass sein Fristgesuch nicht beachtet worden sei.

In ähnlicher Weise wird vor dem Beginn der Lektüre eines politischen Redners, wie bereits oben bemerkt, eine Darlegung der attischen Zeit- und Staatsverhältnisse erfolgen müssen; wie ich mir dieselbe denke, werde ich bei einer anderen Gelegenheit mitteilen.

